

(Nr. 517.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund der Artikel 62. und 71. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte, dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnignahme und Erinnerung vorgelegte Haupt-Etat der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. wird auf den, in dem Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1871. unter Kapitel 6. der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Betrag von 66,856,638 Rthlr. festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck · Schönhausen.
